Deutsche Jugendkraft (DJK) – Kath. Landjugend und Heimatverein
Göggelsbuch/Lampersdorf e.V.

VEREINSSATZUNG

Der vorgenannte Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. März 1984 einstimmig angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde am 10. September 1984 vom DJK-Bundesverband genehmigt.

§1 Name, Sitzung Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Allersberg-Göggelsbuch und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er führt den Namen „Deutsche Jugendkraft (DJK) – Kath. Landjugend und Heimatverein Göggelsbuch/Lampersdorf e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszugehörigkeit und -farben

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und dessen Fachverbänden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
2. Der Verein ist außerdem Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
3. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben der DJK Göggelsbuch sind grün-weiß.
4. Der Verein ist Mitglied der Kath. Landjugendbewegung.

§3 Gegenstand und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, Sport-, Jugend- und Erwachsenenarbeit für den Bereich von Göggelsbuch und Lampersdorf zu betreiben.
2. Der Vereinszweck wird im einzelnen insbesondere verwirklicht durch:
    a) den Betrieb des Kath. Jugend- und Sportheimes „St. Georg“ in Göggelsbuch,
    b) die Errichtung der erforderlichen Sportanlagen,
    c) die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
    d) die Instandhaltung des Sportanlagen und des Jugend- und Vereinsheimes „St. Georg“,
    e) die Instandhaltung der erforderlichen Turn- und Sportgeräte,
    f) die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie
    g) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Mitarbeiten,
    h) die Abhaltung von Veranstaltungen der Traditions- und Brauchtumspflege der Heimat.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
4. Im Rahmen der Jugendpflege des Vereins sollen junge Menschen vor allem dazu befähigt werden, ihr Leben und ihre Freizeit nach christlichen Grundsätzen zu gestalten. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die dafür erforderlichen Hilfen insbesonders zur religiösen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bildung zu machen.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend und der Kath. Landjugend anerkannt. Den Mitgliedern der Jugendgruppen werden jugendgemäße Angebote gemacht. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
   Die Satzung und Jugendordnung der Kath. Landjugendbewegung in Bayern wird anerkannt und die Arbeit nach deren Grundsätzen ausgerichtet.

§4 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Die Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
b) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
d) Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften bemüht.
e) Der DJK-Verein arbeitet mit anderen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.
f) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel und Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse u. a.) des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
    a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen,
    b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten,
    c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
4. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes, des Bayerischen Landes-Sportverbandes bzw. dessen Fachverbänden oder der deutschen Sportverbände.
5. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
6. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
    a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
    b) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
    c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Er wird zum Ende des Halbjahres wirksam.
    d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
    e) Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen ist, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden soweit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des DJK-Diözesanverbandes zulässig.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) aktiv teilzunehmen;
2. sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben;
3. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
4. die Satzungen und Ordnungen der DJK und der KLJB anzuerkennen;
5. die festgesetzten Vereins- und Abteilungsbeiträge zu entrichten;
6. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
7. wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung des Vereins und die Grundsätze ihrer Sport- und Jugendpflege zu verpflichten.

§8 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahlen

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl der Jugendvertretung sind alle Mitglieder wahlberechtigt, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Mitglieder, die weder Stimm- noch Wahlrecht besitzen, sind bei der Mitgliederversammlung als Zuhörer zugelassen. Sie können Anträge einbringen und an der Beratung teilnehmen.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen aktiven und passiven Vereinsmitglieder. Als Jugendvertreter können, mit Zustimmung der Erziehungsberichtigten, Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Wählbar sind in beiden Fällen jeweils nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
5. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben
    a) die Mitgliederversammlung und
    b) der Vorstand.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
7. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Gang erledigt werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein unterscheidet folgende Formen der Mitgliederversammlung:
    a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und
    b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im ersten Jahresquartal statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
    a) wenn der Vorstand dies beschließt,
    b) wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder
    c) wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt hat.
5. Alle Mitgliedersammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens folgende Tagesordnungspunkte zugrundliegen:
    a) Bericht des Vorstandes,
    b) Bericht des Kassenwartes,
    c) Bericht der Kassenprüfer,
    d) Entlastung des Vorstandes,
    e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
    f) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit diese erforderlich ist,
    g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Verschiedenes.
7. Anträge, die in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vorher dem Vorstand vorliegen. Ob ein erst unmittelbar vor oder während der Versammlung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
9. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder eine sonstige Vorschrift nichts anderen bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Wahlen werden grundsätzlich geheim und schriftlich durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
11. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. –Diözesanverband vorzulegen.
12. Über die in der Mitgliederversammlung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, aufgenommen.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere Satzungsänderungen, Austritt aus dem DJK-Bundesverband und Auflösung des Vereins,
b) die Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden,
c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
d) die Aufsticht über den Vorstand,
e) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts—und Kassenberichtes,
f) die Entlastung des Vorstandes,
g) die Beschlussfassung über Nebenordnungen,
h) die Gründung und Auflösung von Vereinsabteilungen,
i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
j) die Entscheidung über Beschwerden
k) die Zustimmung zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art, Kredit-Aufnahmen und sonstigen Rechtsgeschäften, die eine Belastung oder Verpflichtung des Vereines erwarten lassen,
l) die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses,
m) den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundungen, grundrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) mit einem Wert des Rechtsverhältnisses von mehr als 5.000,-- DM.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
    a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
    b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
    c) dem Geistlichen Beirat
    d) dem Kassenwart
    e) dem Schriftführer
    f) sechs weiteren Beisitzern (die sich aus zwei DJK-Vertretern, zwei KLJB-Vertretern und zwei Heimatpflegevertretern zusammensetzen)
    Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
2. Die Vorstandesmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschaft, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist, aufgenommen.

§13 Zuständigkeit, Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen in eigener Zuständigkeit insbesondere
    a) die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen,
    b) die Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    c) die Erledigung einfacher Geschäfte und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Belastungen oder Verpflichtungen des Verein erwarten lassen,
    d) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen Verträgen und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 500,-- DM, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, die eine Belastung oder Verpflichtung des Vereins erwarten lassen,
    e) die Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, wenn dadurch wesentliche Grundlagen des Vereinslebens nicht betroffen werden,
    f) alle Entscheidungen, die aufgrund Dringlichkeit einer schneller Erledigung bedürfen; die Mitgliederversammlung ist hiervon in der nächsten Versammlung in Kenntnis zu setzen,
    g) die Kassen- und Buchführung des Vereins,
    h) die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    i) die Beachtung der für den Verein einschlägigen steuerrechtlichen und sonstigen Bestimmungen,
    j) die Anmeldung an das Registergericht.
2. Der Vorstand ist außerdem für die Erfüllung der Pflichten des Vereins, die sich aufgrund der Mitgliederschaft beim DJK-Bundesverband ergeben, zuständig. Diese bestehen vor allem in
    a) Der entsprechenden Angleichung der Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des DJK-Bundesverbandes,
    b) Der Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverbandes,
    c) Der Erfüllung der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes,
    d) Der termingemäßen Entrichtung der festgesetzten Beiträge an den DJK-Bundes-, Landes-, Diözesen- und Kreisverband sowie an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und an die entsprechenden Fachverbände,

e) Der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den entsprechenden Fachverbänden.

3. Der Vorstand ist zusätzlich für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die sich aus der Mitgliederschaft in der Kath. Landjugendbewerbung ergeben.

§14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Alle Vorstandsmitglieder sind für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins verpflichtet und verantwortlich.
2. Der Vorsitzende (1. Vorsitzender) ist für die Führung und Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er erledigt insbesondere den Schriftverkehr des Vereins, fertigt die Niederschriften und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik. Dieser fertigt außerdem die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen der DJK und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse, erledigt die Kassengeschäfte und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.
5. Der Geistliche Beirat
   Erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

§15 Mitgliederbeiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestimmt.
2. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

§16 Prüfungsausschuss für die Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Der Prüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und Jugendgruppen kann die Mitgliedersammlung bei Bedarf Abteilungen bilden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des Vereins das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen und jugendpflegerischen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§18 Nebenordnungen

Die Mitgliederversammlung kann, soweit erforderlich, eine Geschäftsordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und des Jugend- und Vereinsheimes „St. Georg“ erlassen.

§19 Änderung der Satzung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Vereinssatzung zur Folge haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§20 Austritt aus dem DJK-Bundesverband

1. Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem Bundesverband“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederverssammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und dem Diözesanverband vorzulegen.
3. Der Beschluss über den Austritt (Auszug aus der Niederschrift über die Mitgliederversammlung) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird unter der Voraussetzung, dass der Vorstand des Bundesverbandes diesen nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt, frühestens zum Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagungspunkt „Auflösung des Vereins“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung (ebenfalls schriftlich) mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und dem Diözesanverband vorzulegen.
4. Der Beschluss über die Auflösung (Auszug aus der Niederschrift über die Mitgliederversammlung) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
5. Das vorhandene Vermögen ist im Falle des Auflösens zugunsten der Kath. Kirchenstiftung Göggelsbuch zu verwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier für Zwecke der Jugendarbeit verwenden soll.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften unter die Vereinssatzung der DJK Göggelsbuch vom 10.9.1984:

1. Vorsitzender:	Hermann Sturm
2. Vorsitzender:	Werner Mederer
Geistlicher Beirat:	Pfarrer Josef Hobl
Kassenwart:	Reinhard Lohwasser
Schriftführer:	Walter Fleischmann
1.Beisitzer DJK:	Manfred Löw
2.Beisitzer DJK:	Johann Sossau
1.Beisitzer KLJB:	Marianne Regnet
2.Beisitzer KLJB:	Klaus Fleischmann
1.Beisitzer Heimatverein:	Dieter Geiger
2.Beisitzer Heimatverein:	Michael Herzog
DJK Generalsekretär:	Gerd Falkner